

Benutzungsordnung

für das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ der Gemeinde Sölden vom 16.07.2020

Amt	Bürgermeisteramt
AZ	131.24
Datum	16.07.2020

§ 1

Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschulern der Abt-Steyrer-Grundschule in Sölden wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag („Verlässliche Grundschule“) sowie am Nachmittag („Flexible Nachmittagsbetreuung“) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebots ist die Gemeinde Sölden.

§ 2

Betreuungsinhalt

Grundlage des Betreuungsangebots ist das Betreuungskonzept der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht bzw. Nachhilfe finden nicht statt. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur in der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ statt.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die „Verlässliche Grundschule“ und in die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet.
- (2) Für die Anmeldung ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches in der Abt-Steyrer-Grundschule, beim Bürgermeisteramt oder im Internet unter www.soelden.de erhältlich ist. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das Elternentgelt mittels Banklastschrift zu erbringen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (12 Monate). Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schüler werden dann jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler der Abt-Steyrer-Grundschule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Soweit in der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ freie Plätze vorhanden sind, können dort auch Grundschüler anderer Gemeinden aufgenommen werden.
- (4) Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kündigung des Betreuungsvertrags kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Sölden zu richten.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung.
- Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung und durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt, und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4

Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die ergänzende Betreuung der „Verlässlichen Grundschule“ findet in der Regel von 7:30 bis 9:00 Uhr und von 11:15 bis 13:00 Uhr an Unterrichtstagen statt.
- (2) Die ergänzende Betreuung der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ findet von Montag, Mittwoch und Freitag von 13:00 bis 14:00 Uhr und am Dienstag und am Donnerstag von 13:00 bis 16:30 Uhr an Unterrichtstagen statt.
- (3) Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) sind noch am gleichen Tag die Betreuungskräfte telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5

Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie entlassen die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung in bzw. an der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6

Betreuungsentgelt, Essensgeld

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der „Verlässlichen Grundschule“ sowie der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt für die Betreuung
 - in der „Verlässlichen Grundschule“ **20,00 € bei Inanspruchnahme an bis zu zwei Tagen,**
 - in der „Verlässlichen Grundschule“ **40,00 € bei Inanspruchnahme ab drei Tagen,**

- in der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung 1“ **10,00 € bei Inanspruchnahme von 13:00 bis 14:00 Uhr pro gewähltem Wochentag**, und
 - in der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung 2“ **50,00 € bei Inanspruchnahme von 13:00 bis 16.30 Uhr pro gewähltem Wochentag**.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die gleiche Betreuungseinrichtung, ermäßigt sich das Betreuungsentgelt für das zweite und weitere Kinder jeweils auf die Hälfte des o. g. Betrages.
 - (4) Das Betreuungsentgelt wird zum 1. eines Monats fällig. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift.
 - (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch Fernbeleben des Schülers.
 - (6) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Laufe des Schuljahrs ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu bezahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.
 - (7) Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten. Kinder, die die „Flexible Nachmittagsbetreuung 2“ besuchen, müssen ein Mittagessen in Anspruch nehmen, da diese mit Besuch des Schulunterrichts, der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ regelmäßig länger als 6,5 Stunden betreut werden. Das Essensgeld einschließlich Getränk und Verpflegung in der „Teepause“ am Nachmittag wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten sowie nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen abgerechnet und per Banklastschrift eingezogen.
 - (8) Schuldner des Betreuungsentgelts und des Essensgelds sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Sölden, den 16.07.2020



Markus Rees, Bürgermeister

